

**Accords-Puncte/ welche wegen der Stadt Dovay und des Fort De Scarpe in Flandern den 26. Junii 1710. Zwischen den Hohen Aliirten und dem Commendanten der Stadt und des Forts seyn geschlossen worden**

Leipzig: Barthel, [1710]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn819415332>

Druck Freier  Zugang





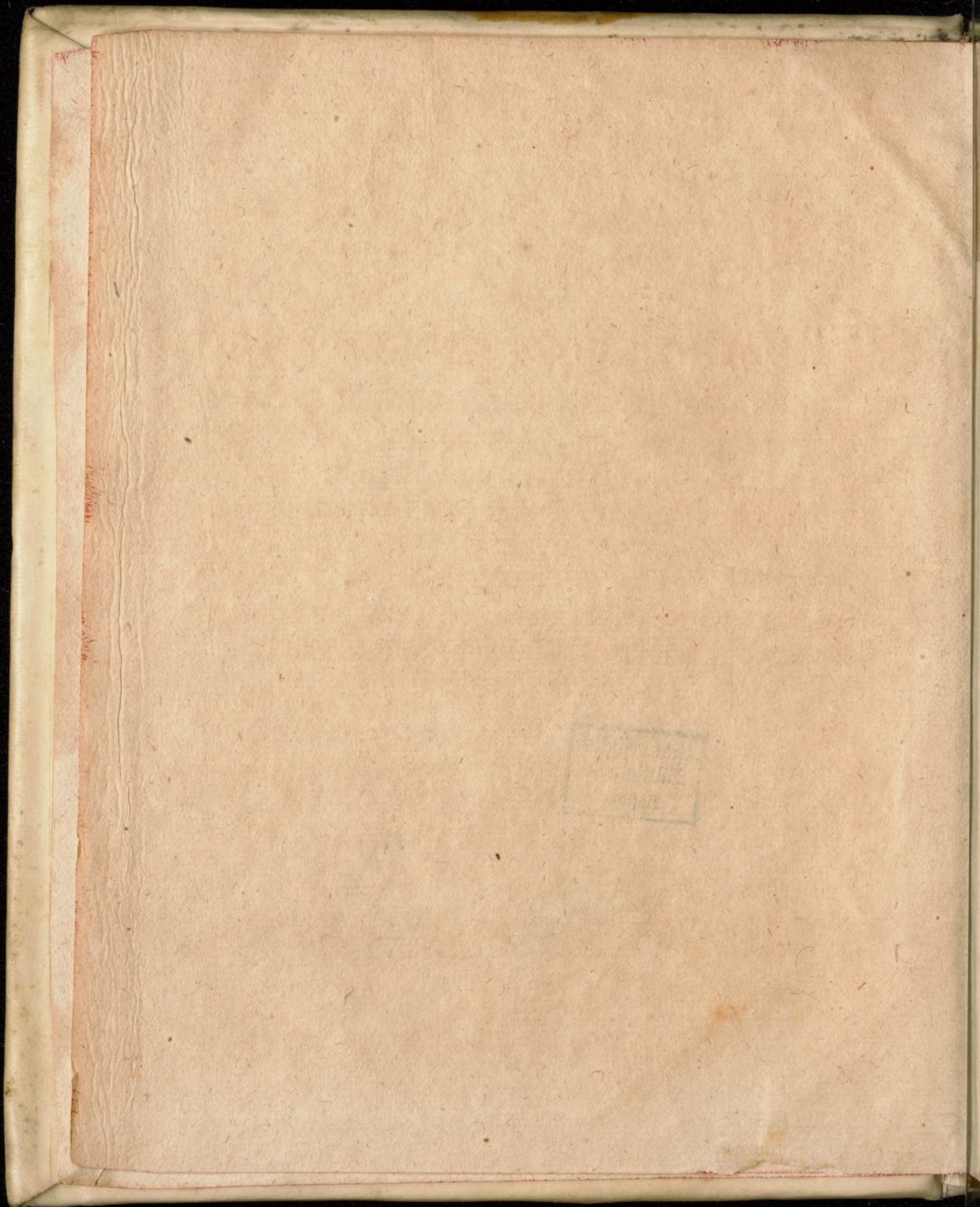


*F. II. 1014<sup>1-65.</sup>*



Universitäts-  
Bibliothek  
Rostock







# Accords = Puncte,

welche wegen der Stadt

# DOVAY

und des Fort

# DE SCARPE

in Flandern

den 26. Junii 1710.

Zwischen den Hohen Allirten und dem  
Commendanten der Stadt und des Fort  
seyn geschlossen worden.

---

Leipzig, gedruckt bey Andreas Barthelm.



Aus dem Lager vor Dobay den 27. Junii 1710.

**W**ird begehret, daß die Catholische Apostolische Römische Religion in ihrem tehi-  
gen Stande verbleiben, auch nichts darinn verändert und keine Kirche zu ei-  
nem andern Ende gebraucht werden soll.

Die Religion soll in ihrem tehiigen Stande verbleiben; und dieser Punct soll in der Capitulation mit der Stadt vollends zur Richtigkeit gebracht werden.

2. Daß man die Stadt innerhalb 8 Tagen wolte übergeben, wann sie nicht zwischen der Zeit entsetzt wird.

Die Besatzung soll Sonntags den 29sten dieses ausziehen, und man soll Morgen den 27sten um 10 Uhr Vormittags das Thor Morell einräumen.

3. Daß inzwischen ein Stillstand der Waffen seyn soll *ic.* Zugestanden.

4. Daß wann die Stadt innerhalb 8 Tagen nicht entsetzt werde, alsdenn ein Thor auf die gewöhnliche Weise um alle Unordnung zu verhüten, soll eingeräumet werden. Zugestanden auf die Zeit, welche im andern Artickel festgesetzt ist.

5. Daß der Herr von Pommeverill, Gouverneur der Stadt, des Königs Lieutenant, Officiers von den Schleusen und Thoren; der Herr von Albergotti, des Königs General Lieutenant und Commendant von Sr. Maj. Troupen in der Stadt, die General Majors, Brigadiers und alle andere Officiers, zu Pferd und zu Fuß, ohne Ausnahm nebenst den Bedienten des Königs mit der ganzen Besatzung den 2 Julii durch das Thor von St. Eloy ausziehen sollen, damit sie in einem Tage nach Cammerick können gebracht werden, und zwar mit ihren Waffen, Bagage, Pferden und aller Equipage, mit schlagenden Trommeln, fliegenden Fahnen, Kugeln in dem Mund, brennenden Lunten und Ammunition zu 20 Schuß; nebst 8 Stück Canonen, nehmlich 2 von 24. Pfunden 2 von 12 und 4 von 8 Pfunden mit 4 Mörsern, nebst Kraut und Loth zu 12. Schuß.

Die Besatzung und alle in diesem Artickel benannte Officiers sollen Sonntags den 29sten mit allen Ehrenzeichen, welche oben ausgedruckt seyn, und nebst Lebens-Mitteln auf 2 Tage nach dem Auszug, ausziehen, und 2 Stück Canonen von 12 Pfunden, und 4 von 8 Pfunden wie auch 2 Mörser mitnehmen; man will ihnen auch die nöthige Pferde geben um sie nach Cammerick zu bringen, und einige Troupen zu ihrer Sicherheit.

6. Daß die Krieges-Zahlmeister der Troupen und der Artillerie, Einnehmer, Commissarien, Directeurs über die Gottes-Häuser und Postwesen, und alle diejenige, welche in des Königs Diensten gebraucht worden, sie seyen genandt oder ungenandt, 6 Monat Zeit haben sollen, um mit ihren Effecten in einen von den benachbarten Frontierplätzen weggebracht zu werden.

Zugestanden auf eine Zeit von 3 Monaten.

7. Die Allirten sollen auf ihre Unkosten zum Wegführen deren Mobilien der Generals und Officiers 100 Wagen mit 4 Pferden und 200 Zug-Pferde liefern.

Zugestanden.

8. Daß alle Krancke und Gequeschten in der Stadt bis zu ihrer vollkommenen Gesundheit bleiben dürfen.

Zugestanden auf ihre eigene Unkosten, die Logimenter ausgenommen.

9. Daß die Besatzung 10. bedeckte Wagen aus der Stadt nach Cammerick mitnehmen dürffe, welche nicht sollen visitirt werden. Es seynd 6. Wagen zugestanden.

10. Daß niemand von denen, die mit der Besatzung aus der Stadt ziehen, aus den Gliedern dürffe weggenommen werden.

Zugestanden, aber die Deserteurs ausgenommen, und soll auch denen Soldaten zu Pferd und Fuß, wann sie wollen unter den Allirten Dienste annehmen, frey stehen, auszutreten.

11. Daß man niemand von des Königs Bedienten, weder um Schulden noch anderer Ursachen willen, in Arrest nehmen soll.

Zuge-



Zugestanden, in so fern, wann sie Bürgen stellen wegen ihrer Schulden, welches in einem absonderlichen Artikel weitläufftiger soll abgeredet werden.

12. Daß man der Besatzung soll zulassen, zum Unterhalt der Officiers und Gemeinen, wie auch ihrer Pferde und Bedienten, vor 2. Tage Lebens-Mittelaus dem Magazin zu nehmen, und daß der Proviantmeister allen Vorrath von Vieh, das er hat, behalten dürffe.

Zugestanden die Lebens-Mittel auf 2. Tage nach dem Auszug, und das Vieh, das man gekauft und bezahlt zu haben beweisen kan, darff man behalten.

13. Daß alle Frauen und Familien von des Königs Officirern 6. Monat Zeit zum Wegziehen haben sollen. Zugestanden, auf 3. Monat Zeit, wie im 6. Artikel.

14. Daß der Herr Durant, Directeur von des Königs Wercken und dergleichen, auch 6. Monat Zeit haben möge, um mit allen ihren Werkzeugen wegzuziehen.

Zugestanden, auf 3. Monat vor ihre Personen, und vor dasjenige, das sie beweisen können, daß es ihnen würcklich zugehöret.

15. Daß man nichts zum Nachtheil des Königs fordern möge, wegen der wärenden Belagerung, abgebrannten oder abgerissenen Häuser in der Stadt oder Vorstädten.

Zugestanden, auf die Weise, als in der Capitulation der Stadt Ryssel geschehen ist.

16. Daß man keine Pferde, welche auf Partheyen genommen, und von den Bürgern oder Officirern gekauft worden, dürffe zuruck nehmen. Zugestanden.

17. Daß man alles Zugehörige, es sey von Kleidern oder Equippage der Troupen, innerhalb 2. Monat nach bemeldter Stadt in Frankreich bringen dürffe, wie man wolle, ohne etwas zu bezahlen.

Zugestanden, so viel man beweisen kan, daß es ihr Eigenthum sey, und auf ihre eigenen Kosten.

18. Daß niemand von denjenigen, die dem König in dem Kriege dienen, es sey auch wer da wolle, wegen Sr. Maj. Schulden, oder um anderer Ursache willen solle arrestirt werden. Zugestanden, wenn gnugsame Geißel zuruck gelassen werden.

19. So bald die Capitulation unterschrieben ist, soll ein expresser Officier an den König, und ein anderer in das Königl. Lager dürffen gesendet und dieselben mit Passporten versehen werden, um hin und her zu reisen. Zugestanden, so bald das Thor eingeräumet worden.

20. Daß die Geißel sollen wieder zuruck gelassen werden. Zugestanden.

21. Daß alle Contracten und Obligationen, welche zwischen den Franzosen und den Bürgern in der Stadt gemachet worden, treulich und sonder Gefährde sollen gehalten werden.

Man kan auf diesen Artikel nicht eher antworten, als bis man behörige Nachricht von dem Magistrat und der Bürgerschaft eingezogen hat.

22. Daß allen Bürgern und Einwohnern, von was Nation oder Geschlecht sie seyn, frey stehen solle, entweder in der Stadt wohnen zu bleiben, oder mit ihrem Vermögen innerhalb 3. Monat wegzuziehen. Zugestanden.

23. Daß die Officiers der Troupen von der Besatzung, die sich haben wollen in die Stadt werffen, und darüber gefangen genommen worden sind, in die Freyheit sollen gestellt werden, und in Absicht dieser Gefangenen wärend der Belagerung, sollen Mann gegen Mann, und die Personen von Chargen gegen ihres gleichen ausgewechselt werden, wie man bisshero gethan hat; und diereil man keinen Officier von der Besatzung findet, um gegen den Lieutenant Colonel Guedille, welcher von dessen Würde wäre, auszuwechself, so begehret man, daß er gegen den Herrn von St. Marc, Colonel, welcher seit der Zeit der Einräumung Dornick gefangen worden, und der sich in dieser Stadt Dovan aufgehalten hat, ohne einigen Dienst zu thun, seit dem die Allirten ihn als ihren Gefangenen reclamirt haben, möge ausgewechselt werden. Zuge-



Zugestanden, was dasjenige anbetriefft, daß Mann gegen Mann, und die Personen von Charzgen gegen ihres gleichen sollen ausgewechselt werden, aber den Lieutenant Colonell Guedille kan man nicht austauschen gegen den Colonell St. Marck, es sey denn, daß man ein Equivalent gebe.

24. Daß alle Collegia, so durch den König auffgerichtet worden, in ihrem ictigen Stand verbleiben und die Regenten in ihren Aemtern befestiget werden sollen. Zugestanden wie in dem 21. Artickul.

25. Daß die Manufacture von Peter N. Hustin in ihren Freyheiten bleiben sollen. Zugestanden wie oben.

Gegeben in Dovay den 25. Junii 1710. um 2. Uhr Nachmittags.

war unterschrieben Albergotti.

#### Zugabe von den Allirten:

Man soll Geißel in der Stadt lassen wegen der Schulden, die von dem König gemacht worden, und solche sollen allda biß zur vollkommenen Bezahlung verbleiben, so wohl auch wegen der Früchte und des Viehes, so man in der Stadt und auf dem Lande weggenommen.

Zugestanden, und der Herr Kriegs Commissarius Bermon soll zurück bleiben.

Man soll die Schlüssel der Magazin überliefern und die Minen getreulich anzeigen.

Zugestanden, es redlich zu thun, aber um alle Unordnung zu verhüten, so ist nöthig, daß 2. oder 3 Personen darzu bestellet werden.

Weil man zugestanden hat, daß diejenige, so da wollen von Dovay nach Franckreich ziehen, es thun mögen, so begehrt man auch, daß die in der Stadt, so einige Mittel in Franckreich haben, dieselbe ungehindert mögen zurück nehmen.

Zugestanden, wann dieselbe Jhnen mit Recht zu gehören.

Weilen die Allirten nicht allen demjenigen Officiers, welche gefangen genommen worden, als sie sich in die Stadt haben wollen werfen, die Freyheit ertheilen, wie man wohl denken möchte, daß der Verstand des 23ten Artickels also laute; so stehet man von der Auswechselung des Herrn von St. Marck ab, man stellet aber dabey vor, ob nicht am besten alle die Gefangene, so man bey derseits während der Belagerung bekommen, einander auszuliefern, ohne daß es nöthig solche zu ziehen.

Zugestanden.

war unterschrieben:

Eugenius Prinz von Savoyen,  
und

W. Hoofd, N. Pesters

Albergotti.

und

J. Tollius, W. Wichers.

Herzog von Marlborough.

P. F. Vegelin van Claerbergen.

Die Artickul welche wegen des Fort de Scarpe geschlossen worden, seynd folgenden Inhalts:  
1. Daß das Fort an dem Tag, da die Besatzung von Dovay ausziehen wird, soll eingeräumet werden, man begehret aber 6. Wochen Zeit um alle Artillerie, Ammunition und Provision von dar mit Schiffen nach Altras bringen zu können.

Die Garnison soll denselben Tag, an welchem die Besatzung aus der Stadt ziehet, mit eben ders gleichen Ehrenzeichen und Lebensmitteln ausmarchiren, und 2 Stücke Canonen mitnehmen.

2. Daß der Gouverneur und die andere Officiers mit der Garnison 2 Tage darnach, wann die Besatzung aus der Stadt gezogen, mit allen Ehrenzeichen und 20 Wagen mit 4 Pferden ausziehen sollen.

Zugestanden, aber eben auf denselben Tag, wann die Besatzung aus der Stadt ziehet, und morgen den 27 sollen uns die Mussenwercke von dem Fort eingeräumet werden.

3. Daß man vergönnen solle, zwey bedeckte Wagen mitzunehmen.

Zugestanden.

4. Daß man aus dem Zeughauf in dem Fort so viel Musqueten nehmen dürffe, als nöthig seyn wird, die übrigen Soldaten von der Besatzung in der Stadt, die entwaffnet, sie mögen gesund oder krank seyn, damit zu versehen. Zu dem Ende soll der 5te Artickul von der Capitulation mit der Stadt in seinem Stand verbleiben. Und daher hat der Herr Albergotti keine Waffen aus dem Fort heraus nehmen wollen, weil man zur selbigen Zeit mit einander tractirte, damit man ihn hernach keiner Untreue beschuldigen könne.

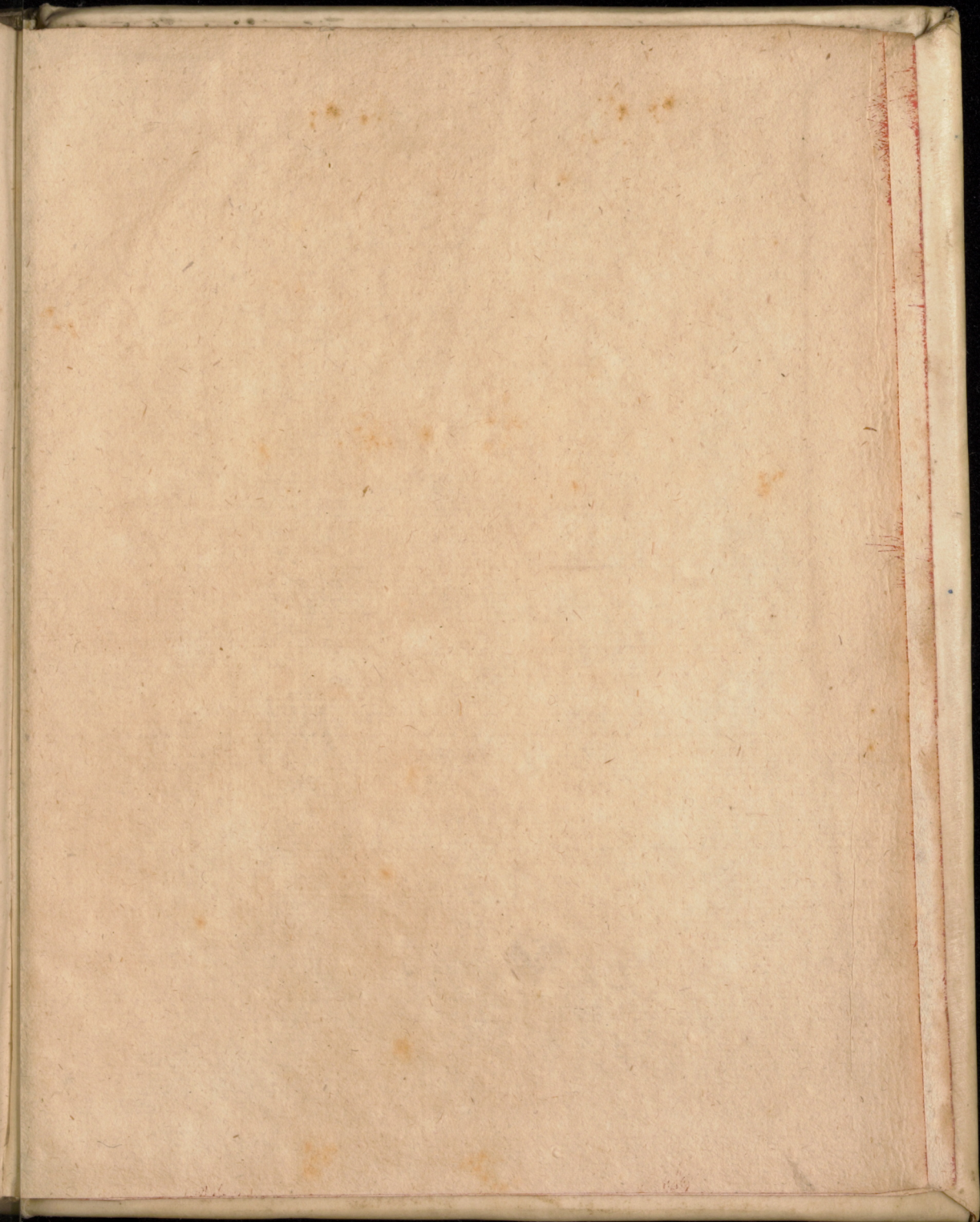
Abgeschlagen.

5. Man ersuchet auch, was das Mehl anbetriefft, daß man dürffte mitnehmen, so viel man vor 2 Tage wird nöthig haben.

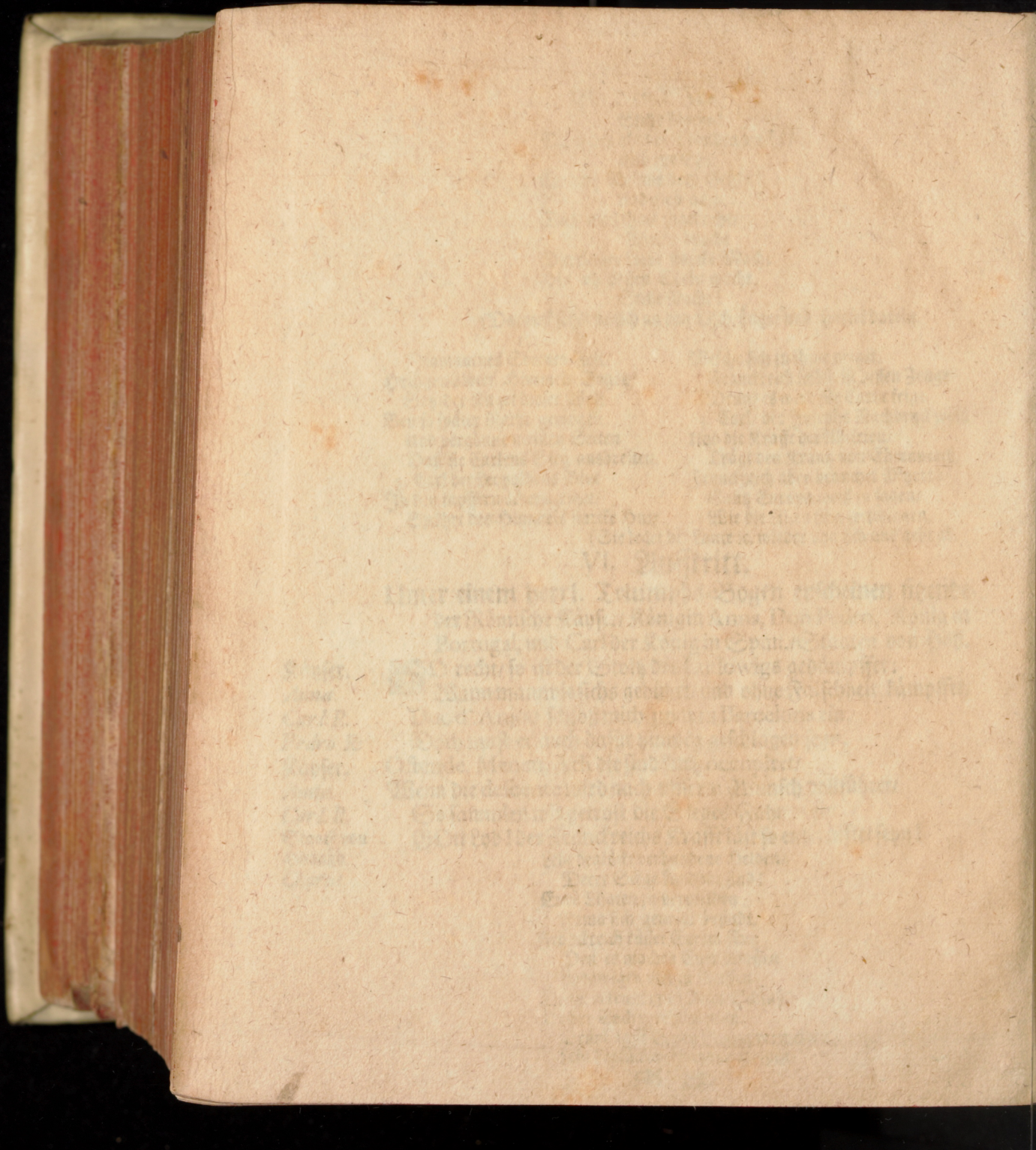
Das Mehl auff 2 Tage zugestanden, es zu nehmen wo man wolle.

Geschrieben den 26 Junii 1710. und war unterzeichnet wie oben,

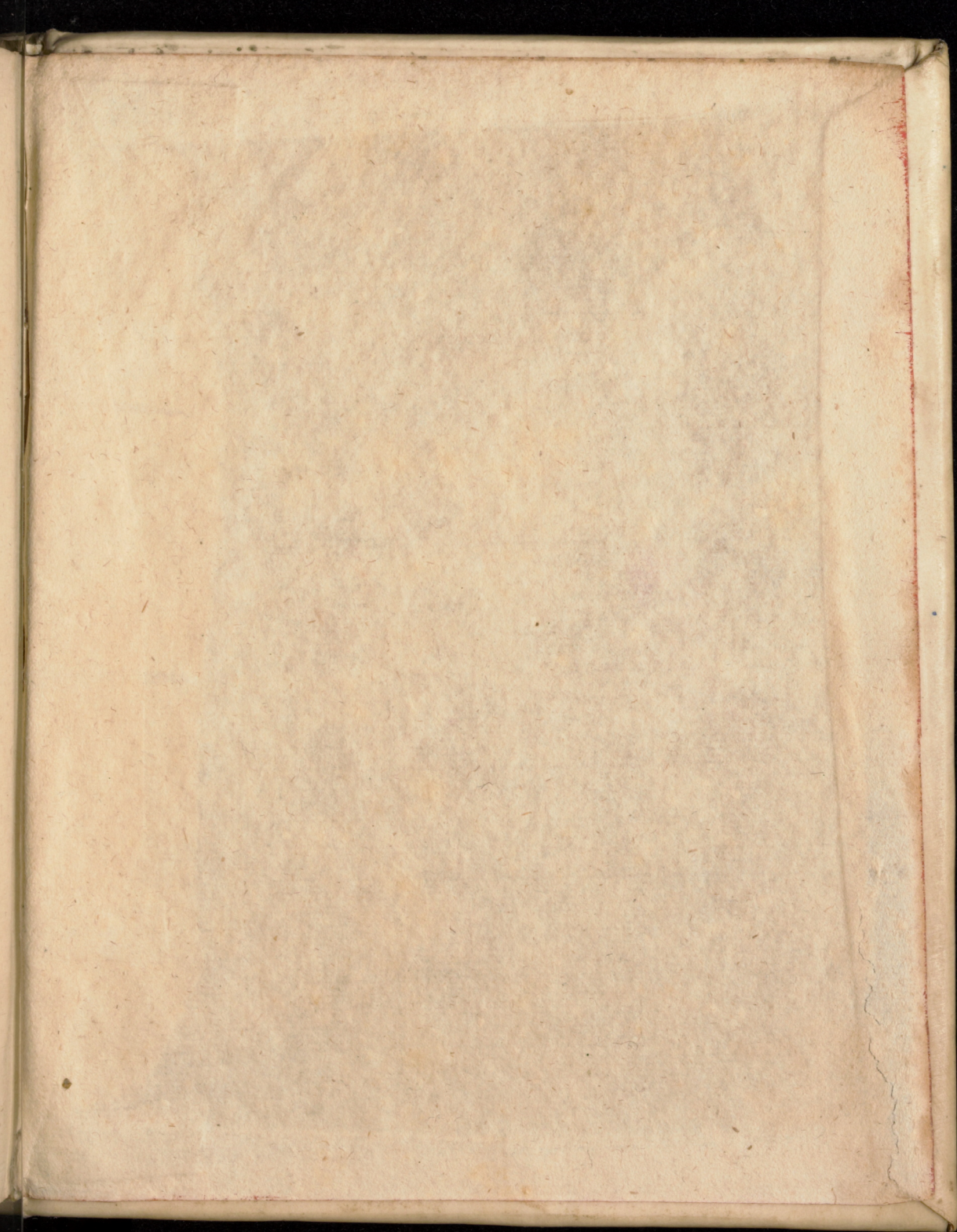


















(Der Medicus wil dem Könige das Vomitiv überreichen/der wil  
aber ungern daran)

ns nur nicht sitzen bleibt/dafern ichs eingenommen.  
Pulver ist probat, es ist aus England kommen/  
Und hat es Marlebourg selbst in Person gemacht.

(hier nimmt es der König ein)

Allein/was wird denn mir vor dißmahl zgedacht  
ich denn gleichesfals mit höchster Qual vomiren?  
werden auch darauf erwünschte Ruhe spüren.

So thut das Pulver weg/ ein Pulver mag ich nicht.

Es wird die Wirkung auch durch Pillen schon verricht;  
er langet er eine andere schöne Dose herfür/daraus nimmit er eine ziemlich  
grosse Pille/und präsentiret sie dem Duc de Anjou)

ömmnt denn diese her/von wannen wird sie bracht?

hat Eugenius mit eigener Hand gemacht.

(Duc de Anjou schlucket sie ein/ und Ludowig fängt an zu heben.)

rd mir herßlich angst A. T. H. A. T. H. wil springen.

Eckel wird auch mich bald zu dem Brechen zwingen.

/Stra/ Stra/ Straßburg/ Elßaß/ Pfalz.

la/ la/ la/ land gleiches Fals.

saueur këmmt mir das. Bry, Bry, Bry, Brysach dort.

weh! Ach weh! Mein Hals/ Nea, a, apel fort.

/hört! Es praxelt auch von hinden.

Servante/ sehet nach.

ervante die Wärterin hebt das Bette auf. Hadalgo schleicht mit hin/hat  
eine grosse Brille auf der Nasen/siehet auch mit zu / und machet verzweif-  
felte Minen.)

Fort Louis, ist zu finden.

könt ihr dort nachsehn; Es knackte auch im Bette.

(weist nach Duc de Anjou Bette)

Sie sehen auch nach.

Pampelona ist allhier/ und hengt an einer Kette.

ist der Magen leer

Ach schafft ein Cordial.

az Scholam, la paix. Gebraucht es überall.

ist ein hoch Recept/ davon ich nichts versteh.

as. Du Schelm/ Hophei.

o wunderliche Kräuter.

wär' ein Berenhäuter/

eins davon verschlingt.

h aber/wenn die Noht sie zu gebrauchen zwingt.

es nicht ändern kan.

G 2

Ah

